



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

FEAL d.o.o.
Herrn Zoran Stevanovic
Trnska Cesta 146
BIH-88220 Siroki Brijeg
Bosnien und Herzegowina

FEAL d.o.o. Siroki Brijeg
PRIMLJENO
Datum: 12.03.2021
Broj: 1248/21

Bearbeitung: Michael Fiedler
Telefon: +49 (40) 23908-151
Telefax: +49 (40) 23908-5399
E-Mail: FiedlerM@eba.bund.de
ref21@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 03.03.2021
VMS-Nummer: 3447174

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
213.3-213izbia/001-2101#005-(021/20-ZaB)

Betreff: Zulassung für ein- und zweiflüglige Lärmschutztüren der Produktserie NoisePhalanX™ der FEAL d.o.o. zur Anwendung in Lärmschutzanlagen in Pfosten-Element-Bauweise an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes als Bauart

Bezug: Ihr Antragsschreiben vom 20.10.2020

Anlage(n): 1: Übereinstimmungskennzeichen des EBA
2: Antragsunterlagen

Sehr geehrter Herr Stevanovic,
aufgrund Ihres Antrages vom 20.10.2020 ergeht folgender

Bescheid

1. Die Zulassung für ein- und zweiflüglige Lärmschutztüren der Produktserie NoisePhalanX™ der FEAL d.o.o. zur Anwendung in Lärmschutzanlagen in Pfosten-Element-Bauweise an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes als Bauart nach den folgenden Nummern wird erteilt.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

- 1.1. Zulassungsgegenstände sind ein- und zweiflüglige Lärmschutztüren der Produktserie NoisePhalanX™ mit ein- oder beidseitig absorbierender Füllung mit Lärmschutzwandelementen der Produktfamilie NoisePhalanX™ R160, R200 oder R300.
- 1.2. Dieser Bescheid umfasst das Anwenden der Zulassungsgegenstände, deren Tragfähigkeit und Ermüdungsfestigkeit projektspezifisch nach Richtlinie 804.5501 gegen die Grenztragfähigkeiten bzw. -parameter gemäß des Verwendungslitfadens nach 2.3.1 nachgewiesen sind, in Lärmschutzanlagen in Pfosten-Element-Bauweise.
Die Anwendbarkeit der Elemente richtet sich nach den folgenden Parametern:
- Zughäufigkeit: beliebig
 - Streckengeschwindigkeit: gemäß projektspezifischem Nachweis
 $V \leq 300 \text{ km/h}$
 - Windzone: gemäß projektspezifischem Nachweis
- Die Zulassungsgegenstände sind innerhalb ihrer maximalen Außenabmessungen gemäß des Verwendungslitfadens nach 2.3.1 veränderbar.
- 1.3. Die Komponenten der Zulassungsgegenstände werden im Wesentlichen aus folgenden Baustoffen bzw. Bauprodukten hergestellt:
- Strangpressprofile: EN 573 AW 6060 T66
 - Türfüllung: Lärmschutzwandelemente nach 4.8. [16], 4.8. [19],
4.8. [17] bzw. 4.8. [18]
 - Koppellelemente: EPDM-Profil nach 4.8.[15]
- 1.4. Die Antragsunterlagen nach Anlage 2 sind Bestandteile des Bescheides und sind zu beachten.
2. Nebenbestimmungen
- Der Bescheid ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
- 2.1. Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass:
- (1) dem Verwender bzw. Anwender der Zulassungsgegenstände, unbeschadet weitergehender Regelungen in den folgenden Bestimmungen, Kopien dieses Bescheides einschließlich des Verwendungslitfadens nach 2.3.1 zur Verfügung stehen.
 - (2) der Verwender bzw. Anwender der Zulassungsgegenstände darauf hingewiesen wird, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss.
 - (3) dem Hersteller der Zulassungsgegenstände (Werksfertigung) Kopien dieses Bescheides einschließlich der zugehörigen technischen Unterlagen zur Verfügung stehen.
- 2.2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.2.1. Für die Überwachung der Erstellung gilt die Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) i.V.m. der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV).
- 2.2.2. Für die Bemessung gelten neben den anerkannten Regeln der Technik insbesondere die in der Richtlinie 804.5501 genannten konstruktiven Anforderungen, maßgebenden Vorschriften, Bestimmungen sowie Rechen- und Lastannahmen. Die Auflagen und Hinweise der Prüfberichte (Anlage 2, [1]) sind zu beachten.
- 2.2.3. Die jeweilige Ausführungsplanung ist projektspezifisch auf der Grundlage dieser Zulassung zu erstellen und in jedem Einzelfall durch einen vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Prüfsachverständigen bautechnisch zu prüfen.
- 2.2.4. Es sind nur Bauprodukte zu verwenden und Bauarten anzuwenden, deren Eignung im Sinne von § 26 Abs. 1 der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) (4.8. [4]) i. V. m. den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) (4.8. [3]) sowie der Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) (4.8. [21]) nachgewiesen wurde.
- 2.2.5. Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere dann, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 2.3. Besondere Bestimmungen
- 2.3.1. Verwendungsleitfaden
- Auf der Grundlage dieses Bescheids ist ein Verwendungsleitfaden für jede Bauform nach Ziffer 1.1 zu erstellen. Der Verwendungsleitfaden soll mindestens folgende Angaben enthalten. Diese Angaben bilden die Grundlage für den Nachweis der Verwendbarkeit für das konkrete Bauvorhaben und beschreiben ihre Eignung für konkrete Parameterkombinationen. Sie sind für den konkreten Verwendungsfall auszuwerten und in den Prüflauf der bautechnischen Prüfung zu geben:
- Allgemeines; Beschreibung der Bauart
 - Idealisierung des Wandsystems/ der Lärmschutztür- bzw. -torkonstruktion zur Ermittlung der Eigenfrequenz
 - Statische Ersatzlasten infolge Druck-Sog-Einwirkungen aus Zugverkehr
 - Nachweis des Grenzzustandes der Tragfähigkeit
 - Nachweis des Grenzzustandes der Ermüdung
 - Überblick über die von der Fremdüberwachung zu überprüfenden Punkte
 - Messverfahren und Messpunkte und Größe des Spiels der Tür- und Torflügel im Rahmen
- 2.3.2. Baustähle, Aluminium und spezielle Prozesse im Sinne von DIN EN 1090

- (1) Es gelten die in den mitgeltenden technischen Unterlagen aufgeführten Baustoffe und Abmessungen.
- (2) Der Hersteller oder der Betrieb, der bei der Fertigung von Konstruktionsteile aus Aluminium spezielle Prozesse im Sinne von DIN EN 1090 anwendet, muss hierfür über die entsprechende EG-Zertifizierung nach 2.3.6 verfügen.
- (3) Der Montagebetrieb, der bei der Errichtung spezielle Prozesse im Sinne von DIN EN 1090 anwendet, muss hierfür mindestens für die Ausführungsklasse EXC3 nach DIN EN 1090-2 bzw. -3 über die entsprechende EG-Zertifizierung verfügen. Die DB Standards 918005 und 918007 sind ergänzend zu beachten.

2.3.3. Diskriminierungsfreier Netzzugang

Verkehren auf der Strecke andere als dem Lastmodell der Richtlinie 804.5501 zugrundeliegende, aerodynamisch ungünstigere Fahrzeuge, ist das Lastmodell durch geeignete Faktoren anzupassen. Die Faktoren und Anpassungen sind im Einvernehmen mit dem Prüfsachverständigen, der DB Netz AG (I.NAI 421) sowie dem Eisenbahn-Bundesamt festzulegen. Sie müssen der Forderung nach uneingeschränkter Interoperabilität genügen.

2.3.4. Projektspezifische Nachweise

- (1) Beim Nachweis der Einhaltung der Grenztragfähigkeiten bzw. -parameter der Zulassungsgegenstände ist der Verwendungsleitfaden (vgl. 2.3.1) zu beachten.
- (2) Der Nachweis der Vertikalpfosten ist in den Grenzzuständen der Tragfähigkeit und der Ermüdung unter Berücksichtigung der eingebauten Zulassungsgegenstände zu führen.

2.3.5. Nachweisverfahren

- (1) Grundsätzlich sind für die maßgebenden Nachweise die Regelungen der Richtlinie 804.5501 sowie der Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen zu berücksichtigen, soweit in diesem Bescheid nichts anderes oder Ergänzendes geregelt ist. Die Bemessungswerte des Bauteilwiderstands sind nach dem Verwendungsleitfaden (vgl. 2.3.1) unter Berücksichtigung der projektspezifisch gewählten Türfüllung anzusetzen.
- (2) Die Nachweise der Standsicherheit, der Gebrauchstauglichkeit sowie der Ermüdungsfestigkeit (Dauerfestigkeit) sind für die einzelnen Bauteile als auch für das Gesamtsystem zu führen. Die Hinweise und Auflagen des Prüfberichts (Anlage 2, [1]) sind einzuhalten. Die Einwirkungen sind für jeden Anwendungsfall gemäß den in den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen bekannt gemachten anerkannten Regeln der Technik in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten zu wählen und anzusetzen.

- (3) Für die Anwendung der Zulassungsgegenstände in Lärmschutzanlagen zwischen Gleisen können in Abhängigkeit von der Begegnungswahrscheinlichkeit, den verkehrenden Zuggattungen, den Zuglängen usw. zusätzliche dynamische Beanspruchungen maßgebend werden. Diese Einwirkungen sind, sollten sie bemessungsrelevant sein, in den Grenzzuständen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit sowie der Ermüdung zu berücksichtigen. Die Größenordnung der Begegnungswahrscheinlichkeit ist für jede Strecke im Einvernehmen mit dem Prüfsachverständigen sowie der DB Netz AG (I.NAI 421) festzulegen. Die Verfahren zur Ermittlung der Begegnungswahrscheinlichkeit sowie die Ermittlung dieser selbst sind der zulassenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Der dynamische Lastfaktor infolge Eigenschwingung ist für den Nachweis der Zulassungsgegenstände im Grenzzustand der Ermüdung unter Beachtung der dynamischen Lastfaktoren infolge aerodynamischer Anregung anzusetzen.

2.3.6. Werksfertigung, Güteüberwachung und Kennzeichnung

(1) Werksfertigung

Die für die Werksfertigung erforderlichen geometrischen und mechanisch-technischen Eigenschaften müssen der geprüften Typenstatik sowie den Prüfberichten (siehe Anlage 2) entsprechen. Die Fertigung hat den Anforderungen der Ausführungsklasse EXC3 nach DIN EN 1090-3 i. V. m. DB Standard 918007 zu genügen. Der Hersteller der Zulassungsgegenstände muss für die entsprechende Ausführungsklasse nach DB Standard 918007 qualifiziert sein.

(2) Güteüberwachung

Die Güteüberwachung – Eigen- und Fremdüberwachung – ist nach DIN 18200 sowie den baustoffspezifischen Anwendungs- und Produktnormen für jedes Herstellwerk durchzuführen.

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts/ der Bauart mit den Bestimmungen dieses Bescheids und den technischen Regelwerken hat mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage des Verfahrens gemäß des Systems A nach DIN 18200 zu erfolgen.

Hersteller im Sinne dieser Nebenbestimmung sind auch die Hersteller von den in den Zulassungsgegenstand eingebrachten Bauteile oder Bauteilkomponenten.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte/ Bauarten den Bestimmungen dieses Bescheids, den entsprechenden Normen und technischen Regelwerken sowie den Güteanforderungen der Deutschen Bahn AG entsprechen.

Insbesondere betrifft dies:

- die Einhaltung der geltenden Normen, Regelwerke und Vorschriften bei der Fertigung,
- die zulassungskonforme Ausführung auf der Grundlage der bauaufsichtlich geprüften technischen Dokumentationen,
- die Einhaltung maximaler Imperfektionen und Toleranzen sowie
- die normgerechten Dokumentationen und Nachweisführungen und
- die Verwendung unbeschädigter Strangpressprofile.

Die Aufzeichnungen sind für die Dauer der Nutzung, jedoch mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

Der zulassenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes sind auf Verlangen Kopien der Ergebnisse der Erstprüfung sowie des Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

(3) Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen des Eisenbahn-Bundesamtes nach Anlage 1 unter Hinweis auf den Verwendungszweck gekennzeichnet werden, wenn er entsprechend dem Zertifikat gemäß DIN 18200 sichergestellt hat, dass das/ die von ihm hergestellte Bauprodukt/ Bauart dem Bescheid entspricht. Das U-EBA-Zeichen ist auf dem Bauprodukt/ der Bauart oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein bzw. auf der Sammelmappe der Lieferscheine der für die Bauart verwendeten Bauprodukte und Komponenten anzubringen.

Außerdem muss der Zulassungsgegenstand mit dem Herstellungsdatum versehen und so gekennzeichnet sein, dass jederzeit eine eindeutige Zuordnung zu den Prüfprotokollen möglich ist.

3. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.
4. Ergänzende Hinweise
 - 4.1. Dieser Bescheid ersetzt weder die für die Durchführung der Baumaßnahme ggf. erforderliche Entscheidung nach § 18 AEG noch die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
 - 4.2. Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich offenzulegen.

- 4.3. Eine Beurteilung der Zulassungsgegenstände hinsichtlich der akustischen Wirksamkeit, Erdung, des Korrosions- oder des Gesundheits- sowie Umweltschutzes ist mit diesem Bescheid nicht verbunden.
- 4.4. Der Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4.5. Der Bescheid darf nur vollständig mit den dazugehörigen technischen Unterlagen vervielfältigt werden. Auszugsweise Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der zulassenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes.
- 4.6. Weitere Anforderungen können auch aus der Einstufung des Bauteils (Heft- oder Buchbauwerk) erwachsen. Die erforderliche Inspizierbarkeit ergibt sich nach dem gültigen Regelwerk.
- 4.7. Eine Verlängerung ist mindestens 6 Monate vor Ablauf der Zulassungsfrist zu beantragen.
- 4.8. Nachfolgende Technische Baubestimmungen bzw. anerkannte Regeln der Technik liegen dem Bescheid zugrunde. Sie sind zu beachten und gelten soweit unter Ziffer 2. nichts anderes oder Ergänzendes geregelt ist:
 - [1] AEG – Allgemeines Eisenbahngesetz
 - [2] EBO – Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
 - [3] EiTb – Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen
 - [4] EIGV – Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung
 - [5] Richtlinienfamilie 804 – Eisenbahnbrücken und sonstige Ingenieurbauwerke
 - [6] Richtlinie 804.5501 – Lärmschutzanlagen an Eisenbahnstrecken
 - [7] Richtlinie 804.8001 ff – Inspektion von Ingenieurbauwerken
 - [8] DIN 18200:2018-09 – Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten
 - [9] DIN EN 573:2003-10 – Aluminium und Aluminiumlegierungen; Chemische Zusammensetzung
 - [10] DIN EN 1090-1:2012-02 – Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken; Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile
 - [11] DIN EN 1090-2:2018-09 – Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken; Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
 - [12] DIN EN 1090-3:2019-07 – Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken; Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
 - [13] DB Standard 918005 – Technische Lieferbedingungen für die Ausführung von Eisenbahnbrücken und sonstigen Ingenieurbauwerken

- [14] DB Standard 918007 – Technische Lieferbedingungen für die Ausführung von Lärmschutzwandelementen aus Aluminium
- [15] 21izbia/028-2101#002-(003/17-ZUL) – Zulassung für das Lagerungssystem NOPHA-EPDM für Lärmschutzwandelemente der Typenfamilie NoisePhalanX™ zur Verwendung in Lärmschutzanlagen in Pfosten-Element-Bauweise mit Pfosten der Profilvereihen HE 160 bis HE 240 zur Verwendung an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes
- [16] 213izbia/001-2101#001-(017/20-ZUL) – Zulassung für ein- und beidseitig absorbierende Aluminiumlärmschutzwandelemente des Lärmschutzwandsystems NoisePhalanX™ vom Typ R160 der FEAL - Austria - GmbH zur Verwendung in Lärmschutzanlagen in Pfosten-Element-Bauweise an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes 03.09.2020 30.09.2022
- [17] 213izbia/001-2101#002-(018/20-ZUL) – Zulassung für einseitig absorbierende Aluminiumlärmschutzwandelemente des Lärmschutzwandsystems NoisePhalanX™ vom Typ R300 der FEAL d.o.o. zur Verwendung in Lärmschutzanlagen in Pfosten-Element-Bauweise an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes
- [18] 213izbia/001-2101#003-(019/20-ZUL) – Zulassung für beidseitig absorbierende Aluminiumlärmschutzwandelemente des Lärmschutzwandsystems NoisePhalanX™ vom Typ R300-BA der FEAL d.o.o. zur Verwendung in Lärmschutzanlagen in Pfosten-Element-Bauweise an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes
- [19] 213izbia/001-2101#004-(020/20-ZUL) – Zulassung für ein- und beidseitig absorbierende Aluminiumlärmschutzwandelemente des Lärmschutzwandsystems NoisePhalanX™ der Typen R200-EA sowie R200-BA der FEAL d.o.o. zur Verwendung in Lärmschutzanlagen in Pfosten-Element-Bauweise an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes
- [20] Leitfaden für die Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen für Wandelemente von Lärmschutzwänden im Anwendungsbereich der Eisenbahnen des Bundes im Rahmen des Zulassungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt
- [21] VV BAU – Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 20.10.2020 beantragten Sie die Zulassung für ein- und zweiflügelige Lärmschutztüren der Produktserie NoisePhalanX™ der FEAL d.o.o. zur Anwendung in Lärmschutzanlagen in Pfosten-Element-Bauweise an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes als Bauart.

Bei den Zulassungsgegenständen handelt es sich um industriell gefertigte, ein- und zweiflügelige Lärmschutzwandtüren der Typenfamilie NoisePhalanX™, die für Lärmschutzanlagen in Pfosten-Element-Bauweise an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes Anwendung finden.

Die maximalen geometrischen Abmessungen finden sich in Tabelle 1.

		NoisePhalanX™ R160-R300	
		einflügelige Tür	zweiflügelige Tür
Außenmaß	B x H [mm]	1500 x 2360	1875 x 2360
Lichtes Durchgangsmaß	B x H [mm]	1230 x 2200	1605 x 2200

Tabelle 1: Maße

Die Türblätter werden je nach Anforderung mit Füllungen aus ein- oder zweiseitig hochabsorbierenden Lärmschutzwandelementen der Produktfamilie NoisePhalanX™ R160 (4.8. [16]), R200 (4.8. [19]) und R300 (4.8. [17] bzw. 4.8. [18]) ausgeführt. Die Türelemente selbst sowie die Rahmen/Zargen bestehen aus stranggepressten gegliederten Hohlkammerquerschnitten. Die Lagerung Türrahmen in den Pfosten des Lärmschutzanlage erfolgt über spezielle EPDM-Profile nach 4.8. [15].

Bei der Anwendung der Zulassungsgegenstände sind die in Tabelle 2 aufgeführten Grenzwerte des Bauteilwiderstands in den Grenzzuständen der Tragfähigkeit und Ermüdung in Abhängigkeit der Bauteilwiderstände der Füllung projektspezifisch nachzuweisen und einzuhalten:

		NoisePhalanX™ R160-R300	
		einflügelige Tür	zweiflügelige Tür
Grenzzustand der Tragfähigkeit	$q_{R,d,stat}$ [kN/m ²]	24,38	25,34
Grenzzustand der Ermüdung	$q_{R,d,dyn}$ [kN/m ²]	2,33	2,42

Tabelle 2: Bemessungswerte des Bauteilwiderstands $q_{R,d}$

Im Rahmen von Bauvorhaben beabsichtigen Sie die Zulassungsgegenstände bei der Errichtung von Lärmschutzanlagen im Bereich der Eisenbahn des Bundes anzuwenden.

I. Rechtliche Würdigung

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 26 Abs. 1 der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) i.V.m. § 5 Abs.1, Abs. 1a Nr. 1 und Abs. 1e Nr. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zuständig für die Zulassungen von Bauprodukten und die Anwendung von Bauarten, soweit die Bauproduk-

te und Bauarten bei einer Eisenbahn im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamts verwendet werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 5a Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AEG befugt, die Einhaltung des AEG sowie der auf dem AEG beruhenden Rechtsverordnungen zu überwachen.

Gemäß § 2 Abs. 1 EBO müssen Bahnanlagen so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen von Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bahnanlagen den Vorschriften der EBO und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Im vorliegenden Fall enthält die EBO keine Regelung und es wurde von den anerkannten Regeln der Technik abgewichen.

Die Zulassung war erforderlich, da die Zulassungsgegenstände nach Ziffer 1.1 ff aufgrund der nachfolgend aufgeführten wesentlichen Abweichungen von den Technischen Baubestimmungen und anerkannten Regeln der Technik nicht den Anforderungen nach § 26 Abs. 4 EIGV entspricht, die zu einer Anwendung der Bauart ohne Zulassung berechtigen würden.

Gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 3 EIGV konnte die Zulassung erteilt werden. Eine Zulassung kann dann erteilt werden, wenn die Anforderungen aus § 2 Abs. 1 und Abs. 2 EBO eingehalten sind. Die EBO selbst enthält keine Regelungen, sodass auf die anerkannten Regeln der Technik abzustellen ist. Die Zulassungsgegenstände weichen von den eingeführten Technischen Baubestimmungen wesentlich ab, da die Bemessung allein versuchsgestützt erfolgt und da die Zulassungsgegenstände für die mehrfache Anwendung an Strecken der Eisenbahnen des Bundes vorgesehen sind.

Bei Beachtung und Umsetzung der Bestimmungen dieses Bescheids konnte jedoch der Nachweis gleicher Sicherheit geführt werden.

Die Anordnung der Nebenbestimmungen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes notwendig. Sie konnte erteilt werden, da der Nachweis gleicher Sicherheit gemäß § 2 Abs. 2 EBO durch die Definition der Anwendungsgrenzen und die Typprüfung sowie Bewertung der von den Eisenbahnspezifischen technischen Baubestimmungen abweichenden Aspekte erbracht wird und die öffentliche Sicherheit sowie die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs mit der Einhaltung der Nebenbestimmungen somit gewahrt werden.

Die Zulassung in Gestalt dieses Bescheides ist auf der Grundlage von § 26 Abs. 6 EIGV bis zum 31.03.2026 befristet, um regelmäßige Fortschreibungen der Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen ausreichend würdigen zu können.

Der Vorbehalt des Widerrufs ist für den Fall notwendig, wenn sich die Zulassungsgegenstände nicht bewähren, insbesondere dann, wenn neue technische oder anderweitige Erkenntnisse dies begründen und eine Neubewertung erforderlich machen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 7h Abs. 1 AEG, § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV). Danach werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

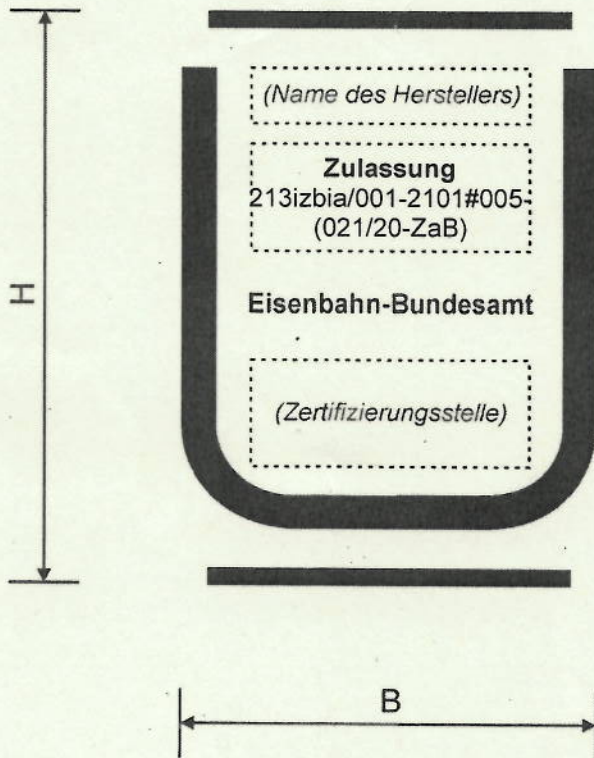
gez.: Niemann

beglaubigt:

(Voß)



Anlage 1: Übereinstimmungszertifikat des Eisenbahn-Bundesamtes nach § 39 (7) der Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU)



Abmessungsverhältnis (Außenmaß): $B:H = 0,75 (\geq 4,5\text{cm} : 6,0\text{ cm})$

Anlage 2: Antragsunterlagen

- [1] Prüfbericht 1 / 180146
aufgestellt am 12.02.2021 durch Herrn Dr.-Ing. Duda (Seiten 1 bis 6)
- [2] Prüfberichte Bauteilversuch / Statischer Belastungsversuch
aufgestellt durch die gbd Lab GmbH
a) 1 flg. Lärmschutzservicetür vom 28.08.2020 (Seiten 1 bis 13)
b) 2 flg. Lärmschutzservicetür und Rettungstor vom 28.08.2020 (Seiten 1 bis 10)
- [3] Statische Berechnung | Einflügelige Servicetüren und zweiflügelige Rettungstore NoisePhalanX™ R160-300
aufgestellt am 02.10.2020 durch die Mangerig & Zapfe Beratende Ingenieure GmbH (Seiten 1 bis 7)
- [4] Verwendungsleitfaden für Servicetüren und Rettungstore mit Schallschutzelementen NoisePhalanx™ R160-300
aufgestellt durch die FEAL Austria GmbH (Seiten 1 bis 8)
- [5] Bauteilzeichnungen
aufgestellt durch die FEAL Austria GmbH

Inhalt	Plan-Nr.	Datum
Einflügelige Tür Lichte Maße 1230 x 2200	Blatt 1	28.01.2021
Einflügelige Tür Lichte Maße 1230 x 2200	Blatt 2	28.01.2021
Wandaufbau Schallschutzwand		28.01.2021
Zweiflügelige Tür Lichte Maße 1605 x 2200	Blatt 1	28.01.2021
Zweiflügelige Tür Lichte Maße 1605 x 2200	Blatt 2	28.01.2021